

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Teilnahme an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (FaBS: Ferien außerhalb Braunschweigs)

## ANMELDUNG

1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 16 Jahren mit vorrangigem Wohnsitz in Braunschweig.
2. Auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich grundsätzlich zu städtischen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen anmelden.

Sie werden durch die Stadt Braunschweig nicht ermäßigt.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bekommen keine Zuschüsse / Ermäßigungen.
4. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des schriftlichen Anmeldevordrucks, der vom gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet werden muss.
5. Die verbindliche Annahme der Anmeldung durch die Stadt Braunschweig wird gleichzeitig mit Zusendung einer Rechnung über das Teilnahmeentgelt erklärt.

Die Rechnung teilt sich auf in einen Anzahlungsbetrag in Höhe von 1/3 des Teilnahmeentgeltes, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden muss, und einen Schlussbetrag, der drei Wochen vor Beginn der Freizeit jeweils unter Angabe des Kassenzzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Braunschweig zu entrichten ist. Werden Kinder/Jugendliche drei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder später angemeldet, so muss die Bezahlung unverzüglich und komplett erfolgen.

Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Ratenzahlungen möglich. Mindestens eine Rate muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bezahlt sein.

## ERMÄßIGUNG

- 6a. Braunschweiger Geschwisterermäßigung  
Für **Braunschweiger** Kinder gilt eine Geschwisterermäßigung. Dabei zahlt das erste Kind den vollständigen Teilnahmebetrag, das zweite die Hälfte und alle weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.
- 6b. Braunschweig-Pass-Ermäßigung  
Die Besitzer eines Braunschweig-Passes können zu allen Freizeiten des Jahres eine pauschale Ermäßigung in Anspruch nehmen, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## ABMELDUNG

7. Der Widerruf von Anmeldungen muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zu drei Wochen vor Beginn der Maßnahme kann der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen, ohne

dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Als Zeitpunkt gilt der Eingang des schriftlichen Widerrufs bei der Stadt Braunschweig. Ein sich ggf. ergebendes Guthaben aus bereits gezahlten Teilnahmeentgelten wird erstattet. Geht der Widerruf später ein oder erfolgt keine Abmeldung, und konnte auch kein weiteres Kind nachrücken, so ist der dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entstandene Schaden zu zahlen.

8. Ist nicht mindestens die Anzahlung seitens der Vertragnehmer zur Abfahrt erfolgt, führt das zum Ausschluss der entsprechenden Kinder von der Ferienmaßnahme.
9. Eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes erfolgt nur, wenn die Maßnahme ausfällt. Es wird ggf. empfohlen bei privaten Versicherern eine Reisekostenrücktrittsversicherung abzuschließen. Im Falle der Rückführung (auf Grund von Fehlverhalten, Heimweh oder ausdrücklichen Wunsch der Eltern) eines Kindes, kann die Stadt die zusätzlichen Kosten geltend machen, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird.

Es erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmebetrages seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig.

10. Einkotende oder regelmäßig einnässende Kinder können nicht auf Freizeiten mitgenommen werden.

#### **HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG**

11. Für die Teilnehmenden besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Stadt Braunschweig. Sofern keine allgemeine Haftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen.
12. Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden besteht im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleiches wie folgt:

Invaliditätsentschädigung (ab 20 % MDE)	bis zu 76.694,00 €
Bergungs- und Überführungskosten	bis zu 1.023,00 €
Todesfallentschädigung	bis zu 1.023,00 €

#### **KRANKHEITSVORSORGE**

13. Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Von der Abteilung Jugendförderung entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkassen zurückzuzahlen.

Diese AVB gelten ab Januar 2020.